



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 5

Freitag, 3. Februar

2023

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2007 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“ in Emden 44

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2023 45

3. Nachtrag zur Anlage der Satzung für die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehreinrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krummhörn 47

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2007 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“ in Emden

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191)) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Verfahren

Frist zur Durchführung der Sanierung

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Frist zur Durchführung der Sanierung auf weitere 3 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung bestimmt. Ziel ist es, die Sanierung bis 2025 abzuschließen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Emden, den 30.01.2023

Stadt Emden

FD 361
Der Oberbürgermeister
Tim Kruthoff

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	15.104.000 €
ordentliche Aufwendungen	15.222.600 €
außerordentliche Erträge	150.000 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.184.300 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.855.300 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	851.400 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.062.300 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.206.900 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	325.000 €

nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen im Finanzhaushalt	17.242.600 €
- der Auszahlungen im Finanzhaushalt	17.242.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.206.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 700.000 € festgesetzt. Hiervon entfallen 450.000 € auf das Jahr 2024 und 250.000 € auf das Jahr 2025.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 550 v.H. |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v.H. |

§ 6

Die Wertgrenze nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gem. Beschluss der HVB-Konferenz vom 17.01.2018 bis auf Weiteres auf 10% der geplanten Erträge im ordentlichen Ergebnishaushalt festgesetzt.

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten der Fachbereiche wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 7

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Großheide, den 15. Dezember 2022

Gemeinde Großheide

Fischer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 1. Februar 2023, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 6. Februar bis zum 14. Februar 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Nebeneingang Schloßstraße, öffentlich aus. Es

wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Meins unter der Telefonnummer 04936 3179-310 oder E-Mail-Adresse meins@grossheide.de gebeten.

Großheide, 1. Februar 2023

Gemeinde Großheide

Fischer
Bürgermeister

3. Nachtrag zur Anlage der Satzung für die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehreinrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 588) und des § 29 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 589) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgenden 3. Nachtrag zur Anlage der Kosten- und Gebührensatzung für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Krummhörn beschlossen:

§ 1

Der Anhang gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Ergänzung:

7. Leistungen gemäß dem Umsatzsteuergesetz

7.1 Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.

§ 2

Der Nachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Krummhörn, 20.01.2023

Gemeinde Krummhörn

Looden
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.